



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 6 zu Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.102.04 d WBB N6

11.25

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2026

Der vorliegende Nachtrag führt drei neue Elemente ein, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Einerseits wird der Katalog der Arbeitgeber, die Beiträge auf geringfügigen Löhnen entrichten müssen (Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV), um vier neue Kategorien im Bereich Kultur und Medien ergänzt: Chöre, Designunternehmen, Medien und Museen (insbesondere Rz 2142 und 2143).

Andererseits führt der neue Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g AHVV einen spezifischen Verzugszinsenlauf für Liquidationsgewinne ein, die nach Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden (insbesondere Nr. 4039.2 ff.).

Zudem definiert Rz 6012.2 die Voraussetzungen für den Rückzug einer Betreibung.

Im Übrigen enthält der Nachtrag einige Verweise, redaktionelle Klarstellungen sowie die Korrektur kleinerer Fehler.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/26 versehen.

Abkürzungen

| | |
|-----------------|---|
| Auswahl des BSV | Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht ausgewählt vom BSV |
| FamZG | Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, SR 836.2) |

- 1012 *ex-1016* Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:
- die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer und nicht deren Verwaltung;
 - die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹;
 - das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamten und Beamten wie Fleischschauerrinnen und -schauer², Betreibungsbeamten und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1008; s. dazu die WML);
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1008 und dazu die WML);
 - das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalverleihfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum Kinderhüten oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde³;
 - das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen durch eine von ihm entlohnte Person führen lässt und von diesem Unternehmen dafür entschädigt wird⁴;
 - die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemein-

| | | | | | | | | |
|--------------|-----|-----------|------|-----|------|----|-----|---|
| ¹ | 22. | Juni | 1951 | ZAK | 1951 | S. | 363 | – |
| ² | 16. | September | 1957 | ZAK | 1958 | S. | 63 | – |
| ³ | 11. | Oktober | 1954 | ZAK | 1955 | S. | 34 | – |
| ⁴ | 14. | Januar | 1958 | ZAK | 1958 | S. | 226 | – |

schuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt⁵ (s. Rz 1005 und 6055);

- die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren;
- das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebende die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt⁶;
- die Person, die von Angehörigen gegen Entgelt (Geld- oder Naturallohn) gepflegt wird⁷.

2.4 Grundsatz des Wohnsitzes / des Sitzes / der Betriebsstätte in der Schweiz

2.4.1 Arbeitgeber mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz

1044
ex-1042

Für die Ermittlung und die Festsetzung der Beiträge der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind die für die Selbstständigerwerbenden ([Art. 22 bis 27 AHVV](#)) geltenden Regeln sinngemäss anwendbar ([Art. 16 Abs. 1 AHVV](#)), wobei der für Lohnbeiträge massgebende Beitragssatz gilt und die Beitragspflichtigen der Arbeitslosenversicherung unterstellt und einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind⁸.

2133

ex-
2123+2128.7

1/26

Die Befreiung wegen Geringfügigkeit kann nicht kumuliert werden mit:

- dem Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner nach [Art. 6^{quater} AHVV](#);
- der Befreiung der Soldleistungen für Kernaufgaben der Feuerwehr nach [Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV](#) i.V. mit

| | | | | | | | | | | | |
|--------------|-----|----------|------|-----|------|----|-----|------|------|----|-----|
| ⁵ | 19. | Dezember | 1950 | ZAK | 1951 | S. | 75 | EVGE | 1950 | S. | 206 |
| ⁶ | 25. | Februar | 1975 | ZAK | 1975 | S. | 371 | BGE | 101 | V | 1 |
| ⁷ | 15. | Dezember | 1997 | AHI | 1998 | S. | 153 | – | | | |
| ⁸ | 23. | März | 1984 | ZAK | 1984 | S. | 437 | BGE | 110 | V | 71 |

[Art. 24 Bst. f^{bis} DBG \(Art. 34d Abs. 4 AHVV\)](#). Betreffend die Höhe des Soldes siehe Rz 2201 WML.

1/26 **2.9.3 In Privathaushalten oder in den Bereichen Kultur und Medien beschäftigte Personen**

1/26 **B. Bereich der Kultur und Medien**

2142 Auf dem massgebenden Lohn der Personen, die beschäftigt werden von:
 ex-2128.4
 1/26

- Tanz- und Theaterproduzenten,
- Orchestern,
- Chören,
- Phono- und Audiovisionsproduzenten,
- Radio und Fernsehen,
- elektronischen Medien und Printmedien,
- Designunternehmen,
- Museen,
- Schulen im künstlerischen Bereich,

 müssen die Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV](#)). Die Liste der betroffenen Arbeitgeber ist abschliessend.

2143 Nicht als Theater-, Phono- oder Audiovisionsproduzenten gelten namentlich: Festival- oder Happeningveranstalter, ex-2128.5
 1/26 Nightclubs und Jugendzentren.

Nicht als Orchester oder Chor gelten namentlich Kirchen, Kulturzentren und Vereine deren Aufgaben gemäss Statuten über das blosse Betreiben eines Orchesters oder Chors hinausgehen (zum Beispiel Förderung der Volksmusik).

4008 Die Frist beginnt zu laufen:
 ex-4040
 1/26

- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge oder am 1. Juli für die persönlichen Akontobeiträge für das 2. Quartal. [vgl. [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)]);

- am ersten Tag nach der Rechnungsstellung (der Tag der Rechnungsstellung wird nicht berücksichtigt) ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c, e und g AHVV](#));
 - am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung (der Tag des Eingangs der Abrechnung wird nicht berücksichtigt ; [Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).
- 4009
ex-4041
1/26 Die Frist endet:
- am dreissigsten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 2. März [bzw. am 1. März in Schaltjahren] für die Januarlohnbeiträge [vgl. [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)] oder am 30. Juli für die Akontobeträge des zweiten Quartals [Vgl. [Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b AHVV](#)];
 - am dreissigsten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c, e und g AHVV](#); z.B. am 14. August bei Rechnungsstellung am 15. Juli);
 - am dreissigsten Tag nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. am 30. Januar ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am dreissigsten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#); z.B. am 11. Februar bei Eingang der Abrechnung am 12. Januar).
- 4010.1
ex-4042
1/26 Zur Frist gemäss [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) (mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeträge) siehe Rz 4036 ff. Zur Meldefrist gemäss [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g AHVV](#) (Liquidationsgewinn) siehe Rz 4039.2 ff.
- 4017
ex-4008
1/26 Die Zinsen laufen ab Ablauf der Zahlungsperiode, für die sie geschuldet sind:
- bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkursöffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung

- der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#));
- oder, falls dies nicht möglich ist, bis zum Rechnungsdatum ([Art. 41^{bis} Abs. 2 1. Satz in fine, AHVV](#)).
- 4018**
ex-4009
1/26 Als für ein vergangenes Kalenderjahr nachgefordert gelten Beiträge, die die Ausgleichskasse gemäss [Art. 39 AHVV](#) für ein vorangegangenes Jahr fordert, wenn sie erfährt, dass der oder die Beitragspflichtige keine oder nur einen Teil der Beiträge bezahlt hat. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Liquidationsgewinne (Rz 4039.2 ff.).
- 4022**
ex-4010
1/26 Keine Nachforderungen für vergangene Jahre sind namentlich:
- *die Anpassung von Akontobeurägen* für
 - paritätische Beiträge ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)) und
 - persönliche Beiträge ([Art. 24 Abs. 3 AHVV](#));
 - *die Bezahlung der tatsächlich für eine Zeitperiode geschuldeten Beiträge* bei paritätischen Beiträgen (bewilligungspflichtiges Verfahren nach Art. [35 Abs. 3 AHVV](#); [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#));
 - die rückwirkende Mitgliedschaft, wenn es um Forderungen nach Vorauszahlungen auf die persönlichen Beiträge bis zum 31. Dezember des Jahres geht, das auf die Realisierung eines Liquidationsgewinns nach Beendigung der Tätigkeit folgt ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g AHVV](#)),
 - *die Ausgleichsforderungen* bei
 - paritätischen Beiträgen ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#); [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d AHVV](#)) und
 - persönlichen Beiträgen ([Art. 25 Abs. 2 AHVV](#); [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e, f und g AHVV](#)).
- 4037**
ex-4025
1/26 Zinsen sind zu erheben, wenn die in Rechnung gestellten oder verfügten Akontobeuräte am 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragssjahr folgenden Kalenderjahres um mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#)). Berechnungsbasis bzw. 100 Prozent bilden dabei die tatsächlich geschuldeten Beiträge (vgl. dazu auch das Beispiel 2 in

Anhang 1)⁹. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Liquidationsgewinne (Rz 4039.2 ff.).

1/26 **2.8 Akonto- und definitiv festgesetzte persönliche Beiträge auf einem Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**
([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g AHVV](#))

- 4039.2 Für Personen, die nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Liquidationsgewinn erzielen und die Ausgleichskasse vor Ablauf des dem Jahr der Gewinnerzielung folgenden Kalenderjahrs darüber informieren, gelten folgende Regeln.
- 4039.3 Unterlassen die Beitragspflichtigen eine solche Meldung innerhalb der erwähnten Frist, gelten die normalen Regeln (insbesondere [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#), Rz 4018 ff. und [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#), Rz 4036 ff.).

1/26 **2.8.1 Gegenstand und Zinserhebung**

1/26 **2.8.1.1 Akontobeiträge**

- 4039.4 Verzugszinsen werden erhoben, wenn die aufgrund der Akontorechnung zu zahlenden Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden
([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g AHVV](#)).

1/26 **2.8.1.2 Definitiv festgesetzte persönliche Beiträge**

- 4039.5 Die bei einem Liquidationsgewinn nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit auszugleichenden persönlichen Beiträge entsprechen dem Saldo zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen.

- 4039.6 Als solche gelten auch Beiträge, die auf der Grundlage eines Rektifikats einer Steuermeldung in Rechnung gestellt werden. Nicht als solche gelten hingegen Beiträge, die aus einem Steuerhinterziehungsverfahren resultieren oder auf der Grundlage eines rückwirkenden Anschlusses an eine Ausgleichskasse in Rechnung gestellt werden, die nach dem 31. Dezember des Jahres erfolgt, in dem der Liquidationsgewinn erzielt wurde.
- 4039.7 Verzugszinsen werden erhoben, wenn die aufgrund der definitiven Beitragsfestsetzung zu zahlenden Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g AHVV](#)).
- 4039.8 Werden Verzugszinsen gemäss [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g AHVV](#) erhoben, so können nicht gleichzeitig zusätzlich Verzugszinsen gemäss den Buchstaben e und f dieser Bestimmung auf den aufgrund der definitiven Beitragsfestsetzung zu entrichtenden persönlichen Beiträgen erhoben werden.
- 1/26 **2.8.2 Zinsenlauf**
- 4039.9 Die Zinsen betreffend die Akontobeuräge laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 AHVV](#)) bzw. bis zur Rechnungsstellung basierend auf der definitiven Beitragsfestsetzung.
- 4039.10 Die Zinsen der definitiven Beitragsfestsetzung laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 AHVV](#)), bis zur Ausstellung eines definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)), bis zur Konkursöffnung ([Art. 209 SchKG](#)) oder bis zur Bewilligung der Stundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).

- 1/26 **2.9 Im vereinfachten Verfahren nach Art. 2 und 3 BGSA abzurechnende und zu bezahlende Beiträge**
([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d AHVV](#))
- 1/26 **2.9.1 Gegenstand und Zinserhebung**
- 1/26 **2.9.2 Zinsenlauf**
- 1/26 **2.10 Vorübergehender Verzicht auf Verzugszinsen aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19)**
([Art. 41^{bis} alt Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} AHVV](#))
- 1/26 **2.11 Bagatellbetrag**
- 1/26 **2.12 Verwirkungsfrist**
- 4060
ex-4055
1/26 Der Zinsenlauf beginnt namentlich:
- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge oder am 1. Juli für die persönlichen Akontobeiträge für das 2. Quartal [vgl. [Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b AHVV](#)]);
 - am ersten Tag nach der Rechnungsstellung (der Tag der Rechnungsstellung wird nicht berücksichtigt; [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c, e und g AHVV](#));
 - am 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung (der Tag des Eingangs der Abrechnung wird nicht berücksichtigt; [Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).
 - am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#); z.B. am 1. Januar 2020 bei für das Jahr 2019 nachgeforderten Beiträgen);
 - am 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#));

- am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden ([Art. 41^{ter} Abs. 2 AHVV](#)).

- 6012.2 Nach vollständiger Zahlung und nach Prüfung eines entsprechenden Gesuchs der Beitragspflichtigen kann die Ausgleichskasse als Gläubigerin entweder die Betreibung zurückziehen oder in einem Schreiben zuhanden des Betriebsamtes bestätigen, dass die in Betriebung gesetzte Forderung bezahlt ist und dass sie mit der Löschung der Betreibung einverstanden ist. Im Wiederholungsfall müssen qualifizierte Gründe erfüllt sein.
- 9039
ex-9032
1/25 Das kantonale Kontrollorgan und die Ausgleichskasse informieren sich gegenseitig über den Fortgang des Verfahrens ([Art. 11 Abs. 3 BGSA](#)). Für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [Art. 3 BGSA](#) vgl. Rz 2102 ff und Rz 4040 ff. Für die Meldepflicht nach [Art. 10 BGSA](#) vgl. Rz 9033.

11. Teil: Anhänge

1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen

Beispiel 1

Periodische Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#))

[Inhalt unverändert]

Beispiel 2

Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeuräge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#))

[Inhalt unverändert]

Beispiel 2^{bis}

Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeuräge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#))

[Inhalt unverändert]

Beispiel 3

Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge

[\(Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV\)](#)

[Inhalt unverändert]

Beispiel 6

Auszugleichende Lohnbeiträge

[\(Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV\)](#)

[Inhalt unverändert]